

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

15.10.2009

7.30.01 Nr. 1

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplomjuristin“ oder „Diplomjurist“

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR: 20.12.2006	HMWK: 16.09.2009	15.10.2009

Ordnung

zur Verleihung des Hochschulgrades

„Diplomjuristin“ oder „Diplomjurist“

am Fachbereich Rechtswissenschaft der

Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 20.12.2006

Der Fachbereichsrat Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 20.12.2006 nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 466) in der Fassung vom 15.12.2005 (GVBl. I, S. 843) folgende Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplomjuristin“ oder „Diplomjurist“ beschlossen:

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplomjuristin“ oder „Diplomjurist“ des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.12.2006

- § 1 Hochschulgrad
- § 2 Berechtigte
- § 3 Verwaltungsgebühr
- § 4 Verwaltungsvorschriften
- § 5 In-Kraft-Treten

Anlage (zu § 1 Abs. 2):

Muster der Diplommurkunde

§ 1 Hochschulgrad

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht durch ihren Fachbereich Rechtswissenschaft den Hochschulgrad „Diplomjuristin (Universität Gießen)“ oder „Diplomjurist (Universität Gießen)“ in der jeweils zutreffenden Sprachform (abgekürzt: Dipl.-Jur.Univ.).

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Urkunde aus (Anlage).

§ 2 Berechtigte

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 Abs. 1 wird auf Antrag verliehen. Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, die

1. die beiden letzten Semester vor der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung oder vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität studiert und
2. erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) nach dem hessischen Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.

(2) Sofern die Berechtigten oder der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Basis der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung beantragt oder erworben hat, ist die Verleihung des Hochschulgrades ausgeschlossen.

§ 3 Verwaltungsgebühr

Für die Verleihung des Hochschulgrades wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

§ 4 Verwaltungsvorschriften

(1) Der Antrag gemäß § 2 bedarf der Schriftform und ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses der Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2,
2. ein Nachweis über die Immatrikulation an der Justus-Liebig-Universität Gießen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1,
3. eine Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen solchen Antrag bei einem anderen rechtswissenschaftlichen Fachbereich oder einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät gestellt hat und
4. der Nachweis über die Zahlung der Verwaltungsgebühr gemäß § 3.

(3) Der Hochschulgrad darf erst mit Aushändigung der Diplomurkunde geführt werden.

(4) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung gemäß § 2 nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, ist der Hochschulgrad zu entziehen.

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplomjuristin“ oder „Diplomjurist“	15.10.2009	7.30.01 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

Gießen, 20. Dezember 2006

.....

Prof. Dr. Thilo Maruhn

Dekan des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplomjuristin“ oder „Diplomjurist“	15.10.2009	7.30.01 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

Anlage (zu § 1 Abs. 2)

Text-Muster Diplomurkunde

Justus-Liebig-Universität Gießen

Diplomurkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn (Vorname, Name), geb. (Geburtsname)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Hochschulgrad

Diplomjuristin (Universität Gießen)/Diplomjurist (Universität Gießen)

(Dipl.-Jur.Univ.)

aufgrund der am bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung/Ersten Prüfung gemäß dem hessischen Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) in der jeweils gültigen Fassung.

Gießen, den

Siegel Universität

Siegel Fachbereich

Unterschrift Dekanin/Dekan